

<p style="text-align: center;">Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 04.11.1999 (aktuell)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vom 04.11.1999 (nach 2. Änderungssatzung)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vertritt die Interessen der älteren <u>Bürgerinnen und Bürger</u> in der Universitätsstadt Gießen. Insbesondere berät er die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat der Universitätsstadt Gießen in allen Fragen der Altenhilfe. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Altenhilfe mit. Er ist in grundsätzlichen Fragen der Altenhilfe und bei sonstigen Maßnahmen, die die Interessen älterer Menschen besonders betreffen, zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen vertritt die Interessen der älteren <u>Menschen</u> in der Universitätsstadt Gießen. Insbesondere berät er die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat der Universitätsstadt Gießen in allen Fragen der Altenhilfe. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Altenhilfe mit. Er ist in grundsätzlichen Fragen der Altenhilfe und bei sonstigen Maßnahmen, die die Interessen älterer Menschen besonders betreffen, zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung bleiben die Mitglieder geschäftsführend im Amt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Männer und Frauen sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Unter den Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die die Belange der ausländischen <u>Mitbürgerinnen und Mitbürger</u> wahrnimmt.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirats sind</p> <p>a) <u>der Sozialdezernent/die Sozialdezernentin der Universitätsstadt Gießen;</u></p> <p>b) <u>ein weiteres Mitglied des Magistrats, das vom Magistrat benannt wird;</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Seniorenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung bleiben die Mitglieder geschäftsführend im Amt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Männer und Frauen sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Unter den Mitgliedern soll mindestens eine Person sein, die die Belange der ausländischen <u>Menschen</u> wahrnimmt. <u>Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4 bis 6 scheiden aus, wenn die vorschlagende Organisation oder der Beirat sie abberuft. In diesem Fall ist eine Nachwahl durch die Stadtverordnetenversammlung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds bzw. stellvertretenden Mitglieds zulässig.</u></p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenbeirats sind</p> <p>1. <u>der Sozialdezernent oder die Sozialdezernentin</u></p> <p>2. <u>ein weiteres Mitglied des Magistrats, das vom Magistrat benannt wird</u></p>

<p>c) <u>sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;</u></p> <p>d) <u>vier Vertreter/Vertreterinnen der freien Träger der Altenhilfe auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände;</u></p> <p>e) <u>zwölf sachkundige Bürgerinnen und Bürger als Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der älteren Menschen; diese sollen das 55.Lebensjahr vollendet haben; sie werden auf Vorschlag der in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Verbände, Vereine und Gruppen gewählt.</u></p>	<p><u>3. sechs Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</u></p> <p><u>4. je eine Person, die von den Wohlfahrtsverbänden entsandt wird:</u></p> <p>a) <u>Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V.</u></p> <p>b) <u>Caritasverband Gießen e.V.</u></p> <p>c) <u>Der Paritätische LV Hessen e.V., Regionalgeschäftsstelle Gießen</u></p> <p>d) <u>Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Marburg-Gießen e.V.</u></p> <p>e) <u>Diakonisches Werk Gießen e.V.</u></p> <p><u>5. je eine Person, die das 55. Lebensjahr vollendet haben soll, die von den in der Altenhilfe und Altenarbeit tätigen Organisationen, Verbänden, Vereinen und Gruppen entsandt wird:</u></p> <p>a) <u>Deutscher Gewerkschaftsbund Region Mittelhessen</u></p> <p>b) <u>Ehrenamt Gießen e.V.</u></p> <p>c) <u>Ev. Dekanat Gießen</u></p> <p>d) <u>Forum Alter und Jugend e.V.</u></p> <p>e) <u>Gesamtverein der Gießener Fünfte-Vereinigungen</u></p> <p>f) <u>Gießener Arbeitskreis für Behinderte e.V.</u></p> <p>g) <u>Hospiz-Verein Gießen e.V.</u></p> <p>h) <u>Initiative Demenzfreundliche Kommune – Stadt und Landkreis Gießen e.V.</u></p> <p>i) <u>Kath. Dekanat Gießen</u></p> <p>j) <u>Netzwerk LSBT*IQ Mittelhessen</u></p> <p>k) <u>Sozialverband VdK, Ortsverband Gießen</u></p> <p>l) <u>Sportkreis Gießen e.V.</u></p> <p>m) <u>Stationäre Altenpflegeeinrichtungen, Einrichtungsbeirat</u></p> <p><u>6. ein Mitglied des Ausländerbeirats.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. <u>Den Mitgliedern gem. § 2 Abs. 2 d) und e) wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. <u>Die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen.</u></p>